

Rainer Enskat

Vernunft und Urteilskraft

VERLAG KARL ALBER



Rainer Enskat

Vernunft und Urteilstkraft

Kant und die
kognitiven Voraussetzungen
vernünftiger Praxis

Verlag Karl Alber Freiburg/München

Rainer Enskat

Reason and Judgment

Kant and the cognitive requirements of rational practice

Kant's practical philosophy identifies the cognitive presuppositions of rational practice essentially with reason, a subject raised by Kant, and with judgment, a subject raised by Aristotle. In contrast to today's inflationary public thematisations and evocations of the concept of reason, the practice of practical reason in the light of Kant's Practical Philosophy is bound to an entirely transparent sequence of methodological steps. With their help, all subjective-individual intentions and actions of people can finally be tested for their moral, their legal and even their political format. As autonomous as Kant sees this reason in the design of this methodical sequence of steps, so little is he blind to the other, specifically anthropological, cognitive desideratum, that the examination by reason requires »the discernment of judgment enhanced by experience.« The analysis of the interaction of these two cognitive instances intends to emphasize the reasonableness of the practice discussed in the eight essays collected here.

The author:

Rainer Enskat, born in 1943, after completing his doctorate at the University of Göttingen and habilitation at the University of Freiburg, he worked as Professor at the Universities of Heidelberg and Halle; Emeritus 2008.

Rainer Enskat

Vernunft und Urteilskraft

Kant und die kognitiven Voraussetzungen vernünftiger Praxis

Kants Praktische Philosophie identifiziert die kognitiven Voraussetzungen vernünftiger Praxis im Wesentlichen mit der von ihm zur Sprache gebrachten Vernunft und mit der seit Aristoteles zur Sprache gebrachten Urteilskraft. Im Gegensatz zu den in unserer Zeit inflationär gewordenen öffentlichen Thematisierungen und Beschwörungen einer Instanz namens Vernunft ist die Tätigkeit der praktischen Vernunft im Licht von Kants Praktischer Philosophie an eine vollständig durchschaubare Folge methodischer Schritte gebunden. Mit ihrer Hilfe können alle subjektiv-individuellen Handlungsvorsätze und Handlungsweisen von Menschen abschließend auf ihr moralisches, ihr rechtliches und sogar ihr politisches Format geprüft werden. So autonom Kant diese Vernunft im Entwurf dieser methodischen Schrittfolge auch sieht, so wenig blind ist er für das andere, spezifisch anthropologische kognitive Desiderat, dass die Prüfungen durch die Vernunft die »durch Erfahrung geschärfte Urteilskraft erfordern«. Die Vernünftigkeit der Praxis, die in den hier versammelten acht Abhandlungen erörtert wird, soll durch die Analyse des Zusammenspiels dieser beiden kognitiven Instanzen deutlich gemacht werden.

Der Autor:

Rainer Enskat, Jahrgang 1943, hatte nach der Promotion an der Universität Göttingen und der Habilitation an der Universität Freiburg i. Br. Professuren an den Universitäten Heidelberg und Halle inne; emeritiert 2008.



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C083411

Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg / München 2018
Alle Rechte vorbehalten
www.verlag-alber.de

Satz: SatzWeise GmbH, Trier
Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-495-48921-5

Dem Gebrauche der moralischen Begriffe ist nur
der *Rationalismus* der Urteilstkraft angemessen

Immanuel Kant

Worauf kommt's an? (frägt die Urteilstkraft) ...,
weiß ... aber ... den springenden Punk zu treffen

Immanuel Kant

Aber wo fände sich ein Mittel, Urteilstkraft zu pflanzen?

Friedrich Nietzsche

Inhalt

Einleitung	11
1. Praktische Philosophie und Praxis	11
2. Praktisches Urteilen und Erkennen	15
3. Moralisches und rechtliches Urteilen und Erkennen	20
4. Praktische Freiheit als moralische und rechtliche Urteils- autonomie	27
5. Praktische Philosophie und Ideologie-Kritik	30
6. Kehraus oder Einkehr mit Kant oder mit Hegel?	33
7. Der moralische Charakter und seine rechtliche Tragweite	36
8. Zum Abschluß	48
Namenregister	50
Autonomie und Humanität.	
Wie Kategorische Imperative die Urteilskraft orientieren	51
Universalität, Spontaneität und Solidarität. Formale und prozedurale Grundzüge der Sittlichkeit	
	95
Zum rechtlichen Schutz moralischer Notwehr. Angewandte Ethik oder tätige Urteilskraft?	
	150
Religion trotz Aufklärung? Retraktionen einer ungelösten philosophischen Aufgabe Platons für Kant	
	191
Ist die Moral strukturell rational? Die kantische Antwort	238
The Cognitive Dimension of Freedom as Autonomy	262

Inhalt

Spontaneität oder Zirkularität des Selbstbewußtseins? Kant und die kognitiven Voraussetzungen der praktischen Subjektivität . . .	277
Moralität und Nützlichkeit	310
Publikationsnachweise	331

Einleitung

1. Praktische Philosophie und Praxis

Es war eine in jeder Hinsicht außerordentliche geschichtliche Situation für die Philosophie, als ihr nach dem Zweiten Weltkrieg klar wurde, daß ihre auf der Hemisphäre der Praktischen Philosophie beheimateten Tätigkeiten in der Moralphilosophie, der Rechtsphilosophie und der Politischen Philosophie eine Rehabilitierung nötig haben.¹ Die rechtfertigenden Gründe für das Unternehmen der Praktischen Philosophie hatten zwar nichts von der zwingenden Plausibilität verloren, mit der Platon ihren großen Anfang gemacht hatte. Seine Frage war, welche Arten von Tugenden die Menschen kultivieren müssen, wenn ihnen durch die Orientierung an der Idee des Guten dauerhaft eine gedeihliche individuelle und gemeinsame öffentliche Praxis ihres Lebens gelingen soll. Doch sowohl die deutsche Katastrophe und deren moralische, rechtliche und politische Voraussetzungen wie deren katastrophale weltgeschichtliche Folgen konnten ein nur allzu grelles Licht auf die Gefahren werfen, denen die Menschen ausgesetzt sind, wenn die moralischen, die rechtlichen und die politischen Tugenden sowie deren kognitive Hilfskräfte zu schwach entwickelt sind, um die Orientierung an der Idee des Guten praktisch werden zu lassen. Gewiß haben die Philosophen, die in der Tradition von Platons Philosophie gearbeitet haben, niemals ernsthaft geglaubt, daß sie solchen Gefahren durch die mündliche oder die schriftliche und öffentliche Mitteilungen ihrer Überlegungen unmittelbar wirksam vorbeugen oder entgegenwirken können. Kaum ein anderer Philosoph hat sich in den von ihm publizierten Dokumenten seines Denkens so unverblümt wie Platon von auch nur annähernd so tiefer Skepsis gegen die unkontrollierbaren Geschehnisse durchdrungen ge-

¹ Vgl. Rehabilitierung der praktischen Philosophie. 2 Bde. (Hrsg. Manfred Riedel), Freiburg i. Br. 1972/74 (engl. 1987).

zeigt, denen die Inhalte solcher Dokumente ausgesetzt sind, sobald sie externen Lesern zugänglich sind. Jeder Versuch, mit Mitteln der Philosophie, speziell der Praktischen Philosophie oder im Ausgang von Resultaten entsprechender philosophischer Untersuchungen direkt in die soziale oder in die politische Praxis einzugreifen, ist gänzlich unkontrollierbaren Geschicken ausgesetzt. Sie sind dazu verurteilt, zugunsten von Zielen instrumentalisiert zu werden, die sich aus den der Philosophie prinzipiell entzogenen subjektiven und objektiven Interessenlagen der Träger der Praxis in diesen beiden Sphären ergeben. Die propositionalen Gehalte und die methodischen Einstellungen, die sich in Dokumenten philosophischer Untersuchungen zeigen, entziehen sich einem direkten Verständnis und einer direkten Beurteilung durch ihre Zaungäste aus zwei untilgbaren internen Charakteristika – nicht nur einfach durch die evidenten Grade ihrer begrifflichen und argumentativen Komplexität und durch die Grade ihrer sprachlichen Entfernung von der durch Konventionen und praktische Situationen verständlichen Gebrauchssprache des praktischen Alltags. Es ist vielmehr diese evidente Komplexität selbst, die ganz besonders die Tätigkeiten der Praktischen Philosophie von Anfang an in ein niemals ganz zu zerstreues paradoxes Zwielficht taucht: Inwiefern kann die immer wieder von neuem zu direkten moralischen, rechtlichen und politischen Selbstkorrekturen fähige Alltagspraxis von Voraussetzungen abhängen, deren in der Praktischen Philosophie evident werdende Komplexität in keinem kommensurablen Verhältnis zu der ebenso evidenten direkten Selbstkorrigierbarkeit dieser Praxis selbst steht?

Selbstverständlich waren die Autoren von Entwürfen der Praktischen Philosophie durch ihre persönlichen Lebensläufe zu allen Zeiten selbst ›in Geschichten verstrickt‹. Ihre Arbeit an diesen Entwürfen war indessen immer auch an zwei Fragen orientiert, die zu einer methodisch kontrollierbaren Klärung dieser Verstrickung beitragen sollten, ohne sie jemals ganz zum Verschwinden zu bringen: Ob und gegebenenfalls wie es möglich ist, im Labyrinth der faktischen praktischen Lebensorientierungen der Menschen mit Mitteln des reinen Denkens praktische Normen ans Licht zu bringen, die geschichtsinvariant gültig sind und sich ohne irgendwelche Rückgriffe auf konkrete geschichtliche Situationen – außer im Blick auf die *conditio humana* – begründen lassen. Und ob solche Normen, wenn sie sich finden lassen, gleichwohl zu nichts anderem tauglich sind, als Menschen und ihre Handlungsweisen in ihren konkreten praktischen Si-

tuationen richtig zu beurteilen. Vor allem Platons Dialoge wimmeln geradezu in paradigmatischer Weise von Bemühungen des Sokrates, seine Gesprächspartner auf irrige Beurteilungen ihrer eigenen konkreten Handlungsweisen und Handlungsmaximen oder der von anderen Personen aufmerksam zu machen und dadurch ihren Blick für angemessenere Beurteilungsmöglichkeiten und für Selbstkorrekturen zu schärfen. Es liegt auf der Hand, daß die im alltäglichen privaten wie im öffentlichen Leben immer wieder einmal genutzte Möglichkeit praktischer – also moralischer, rechtlicher oder politischer – Selbstkorrekturen unmittelbar voraussetzt, daß auch richtige und falsche praktische Beurteilungen von entsprechenden Handlungsweisen und Maximen möglich sein müssen. Indem wir diese Möglichkeiten in unserem alltäglichen praktischen Leben mehr oder weniger stillschweigend voraussetzen, teilen wir mit der klassischen Praktischen Philosophie eine ihrer zentralen Voraussetzungen. Das ist alles andere als ein Zufall. Denn diese hat ihre Untersuchungen von Anfang an – in klassischer Form in den skeptisch-didaktischen Dialogen von Platons literarischer Sokrates-Gestalt – von dem Ziel leiten lassen, die von ihr gesuchten Normen direkt im Labyrinth der praktischen Orientierungen zu finden, von denen die Menschen in mehr oder weniger unreflektierter Form – wenn schon nicht regelmäßig, so doch okkasionell – Gebrauch machen. Dieser *praktischen Selbstkorrigierbarkeits-Voraussetzung* fällt hierbei offensichtlich eine Schlüsselrolle zu, wie erratisch auch immer man von ihr Gebrauch machen mag.

Die Umstände hatten es indessen gefügt, daß die nach tiefen moralischen, rechtlichen und politischen Selbstkorrekturen vor allem der Deutschen verlangende Situation nach dem Zweiten Weltkrieg und die Situation einer damals aktuell gewordenen Ethik gänzlich unvermittelt in ein tief inkommensurables Verhältnis geraten waren. Die von dem amerikanischen Philosophen Charles Leslie Stevenson erarbeitete Meta-Ethik² hatte die Bedeutung der elementarsten normativen Worte wie *Sollen* mit den Emotionen identifiziert, die ihr Gebrauch in kommunikativen Äußerungen bei deren Adressaten auszulösen geeignet ist.³ Stevenson schreibt entsprechenden normativen Äußerungen daher sogar ausdrücklich vor allem eine suggestive Funktion zu.⁴ Immerhin fällt auf, daß diese Konzeption nahtlos auf

² Charles Leslie Stevenson, *Ethics and Language*, (1944) New Haven, 1944.

³ Vgl. *The emotive meaning of »ought«*, S. 302; sowie 84 ff.

⁴ Vgl. S. 85–86.

die Suggestions-Rolle zutrifft, zu der der Gebrauch normativer Äußerungen in den Propaganda-Tiraden der nationalsozialistischen Führungselite und ihrer untergeordneten Chargen degeneriert war. Es darf hier offen bleiben, ob Stevensons Rückzug in eine emotiv orientierte Meta-Ethik in der aktuellen Kriegssituation ihrer Ausarbeitung auch ein Symptom einer Verunsicherung war, wie sie durch den Verfall der normativen Sprache und ihrer unübersehbaren Massensuggestion im nationalsozialistischen Deutschland provoziert werden konnte. Es kann zwar nicht gut bezweifelt werden, daß durch jede normative Äußerung mehr oder weniger tiefgehende Emotionen ausgelöst werden – gleichgültig, ob jemand sie im stillen Selbstgespräch an sich selbst oder in der alltäglichen sozialen Kommunikation an jemand anders richtet oder in der rechtlichen und der politischen Sprache in die entsprechende Öffentlichkeit trägt. In jedem Fall war mit Stevensons Fundamental-Theorie der emotiven *Bedeutung* normativer Ausdrücke eine wie auch immer schwache Basis für die innerethische Auffassung entworfen worden, daß die praktischen Handlungsweisen der Menschen im Horizont von Normen grundsätzlich nicht mit kognitiv relevanten Mitteln korrigierbar seien. Sie schienen lediglich dem unvorhersehbaren Wandel ausgeliefert zu sein, die ihre Emotionen im Zuge von quasi-evolutionären Anpassungen an ihre sich ändernden sozialen Umwelten und politischen Systeme zweifellos immer wieder einmal durchmachen.⁵

Indessen gibt es aus dieser Nachkriegszeit kaum ein beeindruckenderes Beispiel für ein tieferes und erfolgreicherer Zutrauen in die Möglichkeiten moralischer, rechtlicher und politischer Selbstkorrigierbarkeit als die Beratungen, durch die es dem Parlamentarischen Rat im besetzten Nachkriegs-Deutschland gelungen war, das Grundgesetz der späteren Bundesrepublik Deutschland zu erarbeiten.⁶ Gerade die höchste verfassungsrechtliche Korrektornorm wurde nicht zuletzt unter Rückgriff auf Kants Konzeption der Würde, der *humanitas* des Menschen in das Grundgesetz aufgenommen.⁷ Die wichtigste philosophische Entsprechung zu der wahrhaft republikanischen Selbstkorrektur durch das Grundgesetz im ganzen war die Rehabili-

⁵ Zur ersten grundsätzlichen Kritiken an dieser grundsätzlichen metaethischen Auffassung vgl. P. H. Nowell-Smith, *Ethics*, London 1954.

⁶ Der Parlamentarischer Rat 1948–49. Akten und Protokolle. 14 Bde.

⁷ Vgl. hierzu unten: Autonomie und Humanität. Wie Kategorische Imperative die Urteilskraft orientieren, S. 51–94.

tierung der Praktischen Philosophie. Sie war in Deutschland von bedeutenden Gelehrten der Nachkriegs-Generation durchaus schon mehrere Jahre vor ihrer programmatischen Ausrufung in Angriff genommen worden: Durch die Verwüstungen des ersten Atombombenabwurfs war das in der Tiefe schon länger revisionsbedürftige Spannungsverhältnis von Wissenschaft und Ethik endgültig nicht nur an die Oberfläche des öffentlichen Bewußtseins gelangt, sondern wurde auch von der Grundlagenreflexion der Philosophie aufgegriffen;⁸ Kants Ethik wurde für den Nachweis der Unerläßlichkeit des Vernunftgebrauch für die Möglichkeit der sittlichen Einsicht mit neuer methodischer Strenge fruchtbar gemacht;⁹ das Problem der Begründbarkeit moralischer Forderungen wurde ebenso in einen Brennpunkt der methodisch kontrollierbaren Aufmerksamkeit der Philosophie gerückt;¹⁰ und ebenso kam die Aufgabe auf die Tagesordnung, eine Regierungslehre für ein Gemeinwesen unter den Bedingungen einer zunehmend wissenschaftsbasierten Industriegesellschaft und parlamentarischen Demokratie¹¹ mit gleichzeitigem Blick auf das Spannungsverhältnis von Politik und Praktischer Philosophie¹² zu entwerfen.

2. Praktisches Urteilen und Erkennen

Das Begründbarkeitsproblem nicht nur moralischer, sondern aller Typen praktischer Forderungen bzw. Normen ist seit damals durch die weiterführende Frage nach den vielfältigen logischen und nicht-logischen Formen des Argumentierens zugunsten bzw. zuungunsten des Akzeptierens und Befolgens praktischer Forderungen bzw. Normen bis heute zu einem Brennpunkt-Thema der rehabilitierten Prakti-

⁸ Vgl. Wolfgang Wieland, Wissenschaft und Ethik. Der philosophische Aspekt, in: Das Parlament, Beilage: Aus Politik und Zeitgeschichte 1964, S. 11–26.

⁹ Vgl. Dieter Henrich, Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft, in: Philosophische Rundschau 3 (1960), S. 28–69.

¹⁰ Vgl. Günther Patzig, Die Begründbarkeit moralischer Forderungen (1964), wieder abgedr. in: ders., Gesammelte Schriften. Bd. 1, Grundfragen der Ethik Göttingen 1994, S. 44–71.

¹¹ Vgl. Wilhelm Hennis, Aufgaben einer modernen Regierungslehre (1965), wieder abgedr. in: ders., Politik als praktische Wissenschaft. Aufsätze zur politischen Theorie und Regierungslehre, München 1968, S. 81–104.

¹² Vgl. Wilhelm Hennis, Politik und praktische Philosophie. Eine Studie zur Rekonstruktion der politischen Wissenschaft, Neuwied 1963.

schen Philosophie geworden. In Gestalt der Deontischen Logik hat dieses Brennpunkt-Thema sogar eine hochspezialisierte selbständige disziplinäre Ausgestaltung erfahren. Doch gleichzeitig – wenngleich nicht mit derselben Kontinuität und Breitenwirkung wie das allgemeine Begründungsproblem – ist die Aufmerksamkeit immer wieder einmal auf einen Problembereich gelenkt worden, in dem es um diejenigen Voraussetzungen vernünftiger Praxis geht, die allem Begründen und Argumentieren vorausliegen. Es geht hier um Voraussetzungen, auf die sowohl das praktische Handeln wie die Anforderungen angewiesen sind, denen jeder Mensch sowohl sich selbst wie jeden anderen Menschen durch das Ansinnen von praktischen Forderungen bzw. Normen aussetzt, denen die Menschen aber ebenso durch die positiven Rechtsnormen ihrer jeweiligen Gemeinwesen wie durch das vorpositive Recht ausgesetzt sind. Es sind dies die unmittelbaren *kognitiven* Voraussetzungen vernünftiger Praxis. Jeder Mensch macht von diesen Voraussetzungen sogar dann Gebrauch, wenn seine Praxis entweder okkasionell oder regelmäßig nicht vernünftig ist. Er hat dann einen mehr oder weniger schlechten Gebrauch von ihnen gemacht. Eine dieser Voraussetzungen war ebenfalls in der Zeit der Rehabilitation der Praktischen Philosophie zum ersten Mal wieder mit der angemessenen Konzentration von dem französischen Philosophen Pierre Aubenque in Erinnerung gerufen worden.¹³ Aus dem zu Recht berühmten VI. Buch der *Nikomachischen Ethik* des Aristoteles hebt er die kognitive Schlüsselrolle der praktischen Urteilskraft (*judgement, κρίσις*) hervor.¹⁴ Er macht darauf aufmerksam, daß die von ihm vor allem thematisierte Aristotelische Konzeption der Klugheit (*prudence, φρόνησις*) eine zwar abkünftige, aber gleichwohl zentrale *kognitive Tugend der praktischen Urteilskraft* behandelt. Sie ist diejenige spezifisch praktische kognitive Fähigkeit, vermöge deren ein Mensch in den Situationen, in die er durch die jeweils aktuellen Umstände verstrickt ist, regelmäßig zur Einsicht in die am besten vertretbare Beurteilung seiner primären Handlungspräferenz gelangen kann, wenn er alle für ihn überschaubaren subjektiven und objektiven Vor- und Nachteile abwägt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus den für ihn vorhersehbaren Konsequenzen der von ihm erwägbareren Handlungsalternativen ergeben.

¹³ Vgl. Pierre Aubenque, *La prudence chez Aristote*, Paris 1964.

¹⁴ Vgl. S. 43–52.

Es ist alles andere als ein Zufall, daß die praktische Urteilskraft und die von ihr geprägten kognitiven Tugenden schon so früh in einen Brennpunkt der Aufmerksamkeit der Praktischen Philosophie gerückt worden sind. Denn schon vor ihrer disziplinären Taufe durch Aristoteles hatte Platon eine Praktische Philosophie *avant la lettre* erarbeitet. In ihr geht es geradezu planmäßig darum, die spezifisch kognitiven Tugenden ins Bewußtsein zu heben, ohne deren Beteiligung die spezifisch praktischen Tugenden nicht sein könnten, wofür man sie zu halten pflegt – nämlich Tugenden, also die schätzenswertesten habituellen Voraussetzungen einer an der Idee des Guten orientierten Praxis. Ihrem Inhalt nach bleibt die Idee des Guten in Platons Dialogen unbestimmt. Das entspricht der viel späteren Einschätzung George Edward Moores, daß der Begriff des Guten undefinierbar sei.¹⁵ Umso prägnanter, wenngleich vor allem in analogischen und metaphorischen Formen hat Platon die Funktionen dieser eminenten Idee charakterisiert – vor allem durch die Bestimmung, daß sie ähnlich wie die Sonne die für alles Erkennen und Sein wichtigste Bedingung bildet.¹⁶

Eine andere kognitive Voraussetzung vernünftiger Praxis ist in der Nachkriegszeit unter dem namengebenden Begriff der Vernunft vor allem in der Tradition der klassischen deutschen Philosophie bis in die unmittelbare Gegenwart in einen Brennpunkt der Aufmerksamkeit gerückt worden. Allerdings hat die Philosophie nicht zuletzt auch durch die methodologisch wichtigen Lektionen der Wissenschaftstheorie gelernt, in Strenge zu bedenken, daß auch die begrifflichen Bedeutungen von Worten, wie sie in philosophischen Theorien gebraucht werden, vom inneren Zusammenhang der Elemente dieser Theorien abhängen. Daher wird auch niemand mehr Worte wie »ratio« oder »Vernunft« in der Philosophie ohne sachlichen Verlust verwenden können, wenn er die spezifische Theorieabhängigkeit der Bedeutungen dieser Worte vernachlässigt. Nicht nur Rhetoriken der Beschwörung der Vernunft, der Appelle an sie und von mit ihr assoziierten sozialpolitischen Nah- oder geschichtspolitischen Fernerwartungen sind hier zur Belanglosigkeit verurteilt. Nicht besser ist es um

¹⁵ Vgl. George Edward Moore, *Principia Ethica* (engl. 1903), Stuttgart 1984, Kap. A.–B.

¹⁶ Zu Platons Ideen-Konzeption vgl. unten: Religion trotz Aufklärung? Retraktationen einer ungelösten philosophischen Aufgabe Platons für Kant, S. 191–237, bes. S. 196–207.

die abstrakten Berufungen auf eine angeblich ›Kantische‹ oder ›Hegelsche‹ ›Vernunftidee‹ bestellt, und dies umso mehr dann, wenn es um die viel beschworene *praktische Vernunft* geht, also um eine Vernunft, wie sie offensichtlich in irgendwelchen Formen für die vernünftige *Praxis* von Belang ist. In der Praxis möchte sich zu Recht niemand auf Beschwörungen von Vernunft oder auf eine ›Kantische‹ oder ›Hegelsche‹ Vernunft verlassen, sondern, wenn es möglich ist, auf eine Vernunft, die für jedermann zuverlässiger praktischer Orientierungen fähig ist.¹⁷

Die Vernunft, der in Kants Philosophie in diesem Sinne eine zentrale kognitive Aufgabe in der nach ihr benannten vernünftigen Praxis zukommt, ist gerade mit Blick auf diese Praxis, die sie prägen soll, alles andere als selbstgenügsam. Sie ist vielmehr auf »eine durch Erfahrung geschärfte Urteilskraft«¹⁸ angewiesen. Mangelt es dem individuellen Inhaber der Vernunft an einer solchen durch Erfahrung geschärfte Urteilskraft, verstrickt er sich in strukturelle Ausweglosigkeiten.¹⁹ Wie unauflöslich das Zusammenspiel von Vernunft und durch Erfahrung geschärfte Urteilskraft ist, zeigt sich besonders klar, wenn Kant sogar von der Vernunft selbst sagt, sofern sie sich auf eine solche Urteilskraft verlassen kann, daß ihr eine »erworbene Fertigkeit«²⁰ zugewachsen ist. Es ist kein Zufall, daß gerade Kant die Angewiesenheit der Vernunft, insbesondere die der praktischen Vernunft auf eine Urteilskraft betont, die durch Erfahrung »geschärft« ist bzw. eine entsprechende ›Fertigkeit erworben‹ hat. Denn die in Kants Philosophie konzipierte praktische Vernunft hat schon von Hause aus und primär einen unmittelbaren Kontakt zum praktischen Urteilen. Noch Hegel zeigt in der weit ausgreifenden und tief ansetzenden *Phänomenologie des Geistes*, daß er den Kontakt der so konzipierten praktischen Vernunft zur Dimension der praktischen Urteile im Auge hat: Trotz aller irreführenden und irreführenden Kritik an dem »lee-

¹⁷ Vgl. hierzu zuletzt vor allem die klassische Auffassung John Rawls, *Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf* (amerik. 2001), Frankfurt/M. 2006, daß »es eine Sache der (theoretischen und der praktischen) Vernunft ist, uns im (begrifflichen) Raum zu orientieren, beispielsweise im Raum der Zwecke«, S. 21.

¹⁸ Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: *Kant's gesammelte Schriften* (sog. Akademie-Ausgabe = Ak.), Berlin 1900 ff., Bd. IV, S. 389. Zu dieser für die praktische Vernunft unverzichtbaren Hilfe speziell durch die rechtliche Urteilskraft vgl. Wolfgang Wieland, *Kants Rechtsphilosophie der Urteilskraft*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 52 (1998), S. 1–22.

¹⁹ Vgl. hierzu Wolfgang Wieland, *Aporien der Vernunft*, Frankfurt/M. 1989.

²⁰ Kant, *Metaphysik der Sitten*, Ak. VI, S. 213.

ren *Formalismus*« und der »abstrakten Unbestimmtheit«²¹ des kategorischen Moral-Imperativs²² charakterisiert er die Ausübung der Funktion, die Kant ihm zugeordnet hat, als »Die gesetzprüfende Vernunft«²³ und als »die beurteilende Macht«.²⁴ Doch trotz dieser Zielgenauigkeit trifft Hegel auch gleichsam haarscharf daneben. Denn die praktische Vernunft ist in Kants Konzeption nicht selbst und nicht direkt eine prüfende oder urteilende Instanz oder gar Macht. Wohl aber stellt sie, wie Kant es gelegentlich ganz unmißverständlich formuliert, in Gestalt eines Kategorischen Imperativs ein »principium der diiudication«²⁵ zur Verfügung, das ihre Inhaber sowohl zum Prüfen wie zum trefflichen praktischen Urteilen, vor allem zu Selbstbeurteilungen in den fundamental-*moralischen* Fragen befähigt. Diese ›diiudikative‹ oder kriterielle Funktion kann selbstverständlich, wie es für eine solche Funktion angemessen ist, mit beiden Orientierungen ausgeübt werden: Mit der einen Orientierung verhilft sie in moralisch problematischen Situationen und in Verbindung mit der ›durch Erfahrung geschärften Urteilskraft‹ abschließend zu richtigen moralischen Beurteilungen von Handlungsalternativen; mit der anderen Orientierung verhilft sie zu Selbstkorrekturen von irrtümlich für moralisch richtig gehaltenen Handlungsoptionen (vgl. hierzu unten S. 36–48). Die ›Macht‹ der Vernunft ist unter Kants Voraussetzungen nur so groß wie die von ihr kriteriell angeleitete praktische Urteilskraft durch Erfahrung geschärft ist.

Doch ganz analog stellt dieselbe praktische Vernunft auch »das allgemeine Kriterium, woran man Recht überhaupt sowohl als Unrecht erkennen könne«,²⁶ zur Verfügung und befähigt ihre Inhaber zu trefflichen praktischen Beurteilungen in allen fundamental-*rechtlichen* Fragen. Es hat die nicht-imperativische, nicht-präskriptive, sondern deskriptive Form: »Eine jede Handlung ist *recht*, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen bestehen kann«^{26a}.

²¹ G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, in: Georg Wilhelm Friedrich Hegel Sämtliche Werke. Jubiläumsausgabe in zwanzig Bänden (= Jub.). Siebenter Band, Hg. Hermann Glockner, Stuttgart-Bad Cannstatt 1984, §135, S. 194.

²² Zum zentralen ›blinden Fleck‹ dieser Kritik vgl. unten S. 33–34.

²³ G. W. F. Hegel, Phänomenologie des Geistes, Jub. II, S. 327.

²⁴ S. 336.

²⁵ Moral Mrogonovius, Ak. XXVII, 2,2, S. 1428 f., sowie Moralphilosophie Collins, Ak. XXVII, 1, S. 274 f.

²⁶ Metaphysik der Sitten, Ak. VI, S. 229.

^{26a} S. 230.

3. Moralisches und rechtliches Urteilen und Erkennen

Der Unterschied zwischen Moral und Recht ist daher in allererster Linie ein kriteriologischer, von den richtungweisenden Beurteilungsprinzipien abhängiger Unterschied. Daher stempelt Kants kategorischer Moral-Imperativ seine entsprechende Ethik auch nicht, wie man nicht selten im Rückgriff auf Max Webers oberflächliche Ethik-Typologie meint, zu einer Gesinnungsethik. Denn seine Ethik steht nicht im Dienst der Aufgabe zu klären, wie man unter Orientierung am kategorischen Moral-Imperativ in konkreten Fällen herausfinden kann, *ob* eine Gesinnung, insbesondere eine moralische Gesinnung gut oder sonstwie schätzenswert ist. Zunächst einmal kann dieser Imperativ in seiner klassischen Form »Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann«²⁷ alleine schon durch das simple Präfix *Handle so, daß* ... auf den ersten Blick klarstellen, daß das zentrale von ihm thematisierte Material von *Handlungen* gebildet wird. Es ist darüber hinaus ausschließlich der *so-daß-Charakter*, also die Form dieses thematischen Handlungsmaterials, was im Licht dieses Imperativs einer spezifisch moralischen Beurteilung bedürftig ist und zugänglich wird. Daher fungiert dieser Imperativ tatsächlich als ein Beurteilungsprinzip, als ein Kriterium zur *richtigen* Beurteilung, also zur *Erkenntnis* des moralischen bzw. moralisch relevanten Handlungscharakters.²⁸ In dieser kriteriellen Rolle legt er diesen spezifisch moralischen Handlungscharakter strikt darauf fest, von seiner formalen Übereinstimmung mit den Willensmaximen – und in diesem und nur in diesem Sinne von den Gesinnungen – der jeweiligen Akteure abhängig zu sein. Doch man verwechselt dieses *principium diiudicationis* gründlich mit einem *principium executionis*, wenn man nicht beachtet, daß es zwar einen Weg zur Beantwortung der Frage, *was* moralisch ist, bietet, aber nicht zur Beantwortung der Frage, *ob* irgendeine konkrete Person dank ihrer *motivierenden Gesinnung* moralisch handelt *oder nicht*.²⁹ Überdies wird zu leicht übersehen, daß

²⁷ Kritik der praktischen Vernunft, Ak. V, §7.

²⁸ Patzig, Begründbarkeit, spricht ebenso zutreffend und zwar zu Recht im Anschluß an Sir David Ross, *Ethical Theory*, Oxford 1954, S. 31–33, von einem Kriterium für die moralischen bzw. moralisch relevante Handlungscharaktere, vgl. S. 69 f.

²⁹ Das übersieht Harald Köhl, *Kants Gesinnungsethik*, Heidelberg/New York 1990, in seiner in methodischer Hinsicht vorzüglich gearbeiteten Untersuchung. Die von Köhl als Leitfaden zitierte quasi-definitiorische Zusammenfassung von John Kemp, *The*

dieses Kriterium der Moralität in seiner konkreten Anwendung primär für die *reflexive* Anwendung durch eine konkrete Person auf ihr *eigenes* Handeln und nicht primär auf das Handeln anderer Personen reserviert ist.³⁰

Der kategorische Moral-Imperativ legt seine Adressaten daher auch nicht – schon gar nicht etwas im Gegensatz zum Rechts-Kriterium – auf irgendeinen pseudo-romantischen Kult von Innerlichkeit, von sogenannten ›inneren Handlungen‹ im vermeintlichen Gegensatz zu den sogenannten ›äußeren‹, den leibhaftigen Handlungen der Akteure einer Rechtsgemeinschaft fest. Ebenso wenig bedeutet die nicht-präskriptive Grammatik der Formulierung des Rechts-Kriteriums, daß die leibhaftigen, ›äußeren‹ Handlungsweisen seines Geltungs- und Anwendungsfeldes nicht einer präskriptiven Normierung ausgesetzt wären. Dieses nicht-präskriptiv *formulierte* Kriterium kann geradezu trivialerweise ohne den geringsten kriteriellen Verlust in seine präskriptive, imperativische *Formulierung* umgeformt werden: *Handle so, daß deine Handlung oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann!* Kant selbst formuliert denn auch fast in einem Atemzug mit der nicht-präskriptiven Version des Rechts-Kriteriums nicht nur eine präskriptive Version in Gestalt eines Kategorischen Imperativs: »Handle äußerlich so, daß

Philosophy of Kant, Oxford 1968, »Morality for Kant is reason in action«, S. 56, vgl. Köhl, S. 4, hat den Nachteil, daß sie restlos auch auf Kants Konzeption der Rechtlichkeit zutrifft. Zwar hält Köhl am Ende selbst fest, daß es in Kants Ethik um »die moralische Beurteilung von Handlungen geht«, S. 156. Doch da er die moralischen Motive des Handelns in den Mittelpunkt nicht nur seiner Aufmerksamkeit, sondern vor allem auch seiner Kant-Kritik stellt, vgl. bes. S. 91–94, verwandelt er den kategorische Moral-Imperativ im Zuge seiner Untersuchung in dem oben angegebenen Sinn unversehens von einem *principium diiudicationis* in ein *principium executionis*. Daß die Beurteilung des moralischen Charakters der Motive – also der *principia executionis* – des Handelns von abgründigen Schwierigkeiten begleitet ist, vor allem bei der Beurteilung der Motive anderer Personen, war Kant ›sonnenklar‹. In seinen Augen gerät vor allem die Beurteilung des moralischen Charakters der eigenen Handlungsmotive, also »[d]ie moralische Selbsterkenntnis in die schwer zu ergründenden Tiefen oder den Abgrund des Herzens«, VI, S. 441. Doch das alles hat nicht das geringste mit irgendwelchen Insuffizienzen der kriteriellen Tauglichkeit des kategorischen Moral-Imperativs zu tun. Zum wichtigsten Traditionsstifters der Kant unterstellten Gesinnungsethik vgl. unten S. 33–35.

³⁰ Vgl. hierzu unten: Spontaneität oder Zirkularität des Selbstbewußtseins? Kant und die kognitiven Voraussetzungen der praktischen Subjektivität, S. 277–309, bes. S. 299–307.

der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne!«³¹ Darüber hinaus setzt er diese Umformung auch sogleich mit dem Kommentar fort, dies sei »ein Gesetz, welches mir eine Verbindlichkeit auferlegt«.³²

Kant hat deswegen aber nicht etwa vergessen, was er kurz zuvor festgehalten hat, »daß alle Pflichten, bloß darum, weil sie Pflichten sind, mit zur Ethik gehören«.³³ Für den deontischen Modus, in dem das Rechtskriterium seine Adressaten anspricht, ist vielmehr ein anderes Format als das der Pflicht ›bloß darum, weil sie Pflicht‹ ist, reserviert. Denn was dieses Kriterium sagt, »[sagt] dieses [...] *als ein Postulat*«.³⁴ Doch in welchem anderen deontischen Status könnten die Adressaten vom Rechtskriterium angesprochen sein, sofern es ein Postulat ist, wenn nicht im Status derer, von denen ›postuliert‹ wird, die also *verbunden* sind zu dem, was von ihnen ›postuliert‹ wird? Und was wird von ihnen anderes ›postuliert‹, als zu ›erkennen, worin Recht und Unrecht überhaupt‹ bestehen?³⁵ Konsequenterweise

³¹ MS, S. 231.

³² Ebd. Den auffälligen Kontrast zwischen der nicht-präskriptiven Grammatik des Rechtskriteriums einerseits und andererseits seiner imperativischen Version sowie der auferlegten Verbindlichkeit faßt Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung, Frankfurt/M. 1992, als ein »Paradox«, S. 47, auf, obwohl »he does not elaborate on this«, Markus Willaschek, Which Imperatives for Right? On the Non-Prescriptiv Character of Juridical Laws in Kant's Metaphysics of Morals, in: Kant's Metaphysics of Morals. Interpretative Essays. Ed. by M. Timmons. Oxford 2002, S. 65–87, hier: S. 73. Falls Habermas dieses ›Paradox‹ auszuarbeiten versucht hätte, hätte er bemerken können, daß er nicht auf ein Paradox, sondern auf eine bloß scheinbare Inkohärenz in Kants Rechtstheorie gestoßen ist. Willaschek ist indessen bestrebt, dieses ›Paradox‹ mit Kants eigenen Mitteln auszuarbeiten, vgl. S. 69–73, 87 f.; vgl. hierzu jedoch unten S. 22³⁵ und 24⁴³.

³³ MS, S. 219.

³⁴ S. 231.

³⁵ Sowohl den postulativen Modus wie die kriterielle Funktion des Rechtskriteriums vernachlässigt Willaschek, Which Imperatives? In seiner gleichwohl textnahen, sorgfältigen und scharfsinnigen Untersuchung berücksichtigt er zwar entsprechend »Kant's conception of Right«, S. 65 und *passim*, sowie Kants »explicit definition of Right«, S. 67 und *passim*, vernachlässigt jedoch durchweg die kriterielle Funktion, die Kant im §B. *Was ist Recht?* der MS, S. 230 f., und dem §C. *Allgemeines Prinzip des Rechts*, S. 231 f., als dessen wichtigste funktionale Bestimmung vorausschickt. Sein Argument, »that there is a juridical duty to do something, independently of ethical considerations and apart from coercion, does not give me a *reason* to act accordingly«, S. 75, W.'s Hervorhebung, ist alles andere als überzeugend. Auch der kategorische Moral-Imperativ gibt mir keinen inhaltlichen, also moral-spezifischen *Grund*,

charakterisiert Kant den Typus eines solchen Postulats im weiteren Rahmen seiner Rechtstheorie im Klartext als »*Rechtliches Postulat der praktischen Vernunft*«. ³⁶ Denn ein solches Postulat »[eröffnet] gleich mathematischen Postulaten [...] ein ganzes Feld von praktischen *Erkenntnissen* vor sich [...]«. ³⁷ Eine solche Erkenntnis wird nicht nur durch das postulierende »Kriterium, daran man Recht und Unrecht überhaupt erkennen kann« eröffnet. Eine entsprechende Erkenntnis wird genauso durch das »Rechtliche Postulat der praktischen Vernunft« eröffnet. Mit Hilfe einer »transzendente[n] Deduktion der Erwerbung durch Vertrag« ³⁸ führt es zu der Erkenntnis, daß der Erfolg eines Streits um die Rechtmäßigkeit eines Anspruchs auf einen jederzeit und beliebig exklusiven Gebrauch einer Sache von einer *gemeinsamen notwendigen und hinreichenden Voraussetzung* der um eine solche Rechtmäßigkeit Streitenden abhängt. Sie können die unvermeidlichen zeitlichen Lücken, die zwischen ihren sukzessiven Akten der Zustimmung zu einer Übereinkunft immer wieder von neuem Gelegenheit zum Widerruf der jeweils vorangegangenen Zustimmung bieten, ³⁹ nur dadurch überwinden, daß sie *gemeinsam* voraussetzen, daß ihre einmal gegebenen Zustimmungen zur Rechtmäßigkeit eines einzelnen Eigentumsanspruchs integrale Teile einer für alle Beteiligten gemeinsam verpflichtenden *Form* der *gleichzeitigen und wechselseitigen* Willensbekundung sind. ⁴⁰ Jedem auf Erfolg, also auf friedliche Einigung ausgerichteten Streit um die Rechtmäßigkeit eines individuellen Eigentumsanspruchs liegt diese gemeinsame Voraussetzung der Streitenden mehr oder weniger stillschweigend zugrunde. Die »transzendente Deduktion der Erwerbung durch Ver-

in Übereinstimmung mit ihm zu *handeln*. Es sagt lediglich, *welche Form* ein solcher Grund haben muß, wenn er dem moralisch urteilenden Subjekt zur Verfügung steht. Doch einen solchen Grund kann ich erst dann »haben«, nämlich *erkannt* haben, wenn geklärt ist, wie das ... *so, daß* [...] zu verstehen ist, das in seinem Präfix *Handle so, daß* ... in noch ganz unbestimmter Form auf den noch ganz unbestimmten *spezifisch moralischen Inhalt* des Kriteriums, des *principiums der diiudication* verweist. Ebenso wenig bietet das nicht-präskriptiv formulierte Rechts-Kriterium direkt und ausdrücklich einen *spezifisch rechtlichen* Inhalt als Grund, in Übereinstimmung mit ihm zu handeln; es charakterisiert ausschließlich die Form, der eine rechtlich vernünftige Handlungsweise genügt; vgl. hierzu unten S. 24⁴¹.

³⁶ MS, S. 246.

³⁷ S. 225, Hervorhebung R. E.

³⁸ S. 272.

³⁹ Vgl. S. 272 f.

⁴⁰ Vgl. S. 272–273.

trag< verhilft zu dieser Erkenntnis, indem sie den Inhalt dieser gemeinsamen Voraussetzung aller solcher Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit von Eigentumsansprüchen lediglich nachträglich auf die Begriffe der Erwerbung durch Vertrag bringt. Die Alternative hierzu bildet individueller Kampf um physische Entkräftung bzw. Vernichtung oder kollektiver Krieg zwischen Wesen, die der wie auch immer rudimentären Vorstellung einer Erwerbung durch Vertrag kognitiv unfähig sind. Kants Rechtstheorie bildet daher nicht eigentlich so etwas wie einen kontradiktorischen Gegenentwurf zu Hobbes' Konzeption eines *bellum omnium contra omnes*. Sie macht vielmehr auf den blinden kriteriologischen Fleck innerhalb von Hobbes' Theorie der dem Menschen möglichen praktisch-rechtlichen *Erkenntnis* aufmerksam.⁴¹ Denn es ist diese den Menschen mögliche praktisch-rechtliche Erkenntnis, die sie im Naturzustand nur »wie in einer Dämmerung«⁴² vor Augen hatten und sie hier und da erste Schritte aus dem Naturzustand in den rechtlich-zivilisatorischen Zustand wagen läßt.

Man verwechselt daher sowohl das Kriterium des Rechts wie den kategorischen Moral-Imperativ – diese *principia diiudicationis* –

⁴¹ Es ist daher irrig, dem von Kant erörterten Rechtsprinzipien mit Otfried Höffe, *Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Modern*, Frankfurt/M. 1990, einen »ontologischen Status«, S. 96, zuzuschreiben. Sie haben ausschließlich einen transzendental-philosophischen Status in dem Sinne, den Kants Arbeitsdefinition des Begriffs des Transzendentalen in den *Prolegomena* hervorhebt: »Das Wort transzendental bedeutet bei mir [...] eine Beziehung [...] nur aufs Erkenntnisvermögen«, IV, 292, hier also auf das Vermögen, die Inhalte der mehr oder weniger stillschweigenden gemeinsamen Voraussetzungen der um die Rechtmäßigkeit von Eigentumsansprüchen streitenden Menschen zu erkennen; vgl. zu dieser Bedeutungskomponente des Wortes *transzendental* ausführlich vom Verf., *Urteil und Erfahrung. Kants Theorie der Erfahrung*, Göttingen 2015. Ideologiekritisch verblendete Autoren wie Franco Zotta, *Immanuel Kant. Legitimität und Recht. Eine Kritik seiner Eigentumslehre, Staatslehre und Geschichtsphilosophie*, Freiburg/München 2000, reden zwar von einer »transzendentalphilosophischen Programmatik«, S. 30, und von einer »apriorischen Methode«, S. 30, von Kants Rechtsphilosophie. Doch sie folgen lediglich der um jegliche hermeneutische Sorgfalt und sorgfältige Begriffs- und Argumentationsanalyse unbekümmerten denunziatorisch-rhetorischen Linie Friedrich Nietzsches, *Von den Vorurteilen der Philosophen*, in: ders., *Jenseits von Gut und Böse* (1886, wiederabgedr. in: *Kritische Studienausgabe*, Hg. G. Colli und M. Montinari, Berlin/New York 1988), S. 19, der »[d]ie ebenso steife als sittsame Tartüfferie des alten Kant, mit der er uns auf die dialektischen Schleichwege lockt«, diagnostiziert zu haben meint.

⁴² So charakterisiert Kant rückblickend seine eigene kognitive Verfassung in der Phase des beginnenden Ausblicks auf den »kritischen« Weg, vgl. Ak. XVIII, R 5073.

gründlich mit *principia executionis*, wenn man sich rigide an ihren scheinbar nur handlungsthematischen Präfixen orientiert.⁴³

Es gehört gewiß zu den bescheideneren Einsichten, daß das präskriptive Moral-Kriterium genauso fehlerlos in sein nicht-präskriptives Gegenstück umgeformt werden kann wie das nicht-präskriptive Rechts-Kriterium in sein präskriptives Gegenstück umgeformt werden kann.⁴⁴ Mit der ursprünglichen kategorisch-imperativischen Form des Moral-Kriteriums hat es jedoch eine außerordentlich wichtige anthropologische Bewandnis. Denn der Adressat eines Imperativs wird auch in der konventionalen, also alltäglichen Gebrauchsbedeutung dieses kommunikativen Modus als eine Person behandelt, die *nicht von selbst* so handelt oder zu handeln geneigt ist, wie es ihr durch den Imperativ angesonnen wird. Doch der Mensch wird von Kant in beiden zentralen Werken seiner Praktischen Philosophie – also sowohl in der *Kritik der praktischen Vernunft* wie in der *Metaphysik der Sitten* – mehrfach und in direkter Abgrenzung gegen den Heiligen als das Wesen charakterisiert, das »nicht von selbst« so handelt bzw. solche Maximen hegt, daß es darin mit dem Moral-Kriterium übereinstimmt.⁴⁵ Dem Heiligen ist eine absolute Form praktischer Spontaneität eigen, die dem Menschen grundsätzlich fehlt. An dieser so wichtigen, wenngleich unscheinbaren anthropologisch-indi-

⁴³ Diese Verwechslung durchzieht Willascheks, *Which Imperatives?*, gesamte Untersuchung. Es geht im Zwielficht dieser Voraussetzung ausschließlich und durchweg um »external actions«, S. 67, Hervorhebung R. E., aber niemals – auch nicht mit Blick auf das *Allgemeine Prinzip des Rechts* – um die diesem Prinzip zugeschriebene kriterielle Funktion, mit seiner Hilfe zu *erkennen*, was im Fall von *external actions* Recht und Unrecht überhaupt ausmacht. Es ist daher nur konsequent, daß Habermas, *Faktizität*, meint, daß sich das von ihm apostrophierte Paradox »[...] aus der Perspektive der Handlungstheorie erläutern [läßt]«, S. 47. Zu Recht läßt sich Willaschek zwar nicht von dieser Perspektive leiten. Doch seine durchgängige Vernachlässigung des kriteriologischen Aspekts des *Allgemeinen Prinzips des Rechts* nötigt ihn geradezu dazu, der irregeleiteten rigiden Handlungsorientierung zu folgen.

⁴⁴ Daher irrt auch Hans-Friedrich Fulda, *Notwendigkeit des Rechts unter Voraussetzung des Kategorischen Imperativs der Sittlichkeit*, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 2006 (14), S. 167–213, wenn er meint, daß für die »zur Natur des Rechts als solcher gehörenden Gesetze [...] kein eigener präskriptiver Charakter in Anspruch genommen werden [kann]«, weil sonst »[...] darin nur eine Vermischung von äußerem Gesetz und innerer, moralischer Gesetzgebung gesehen werden [könnte]«, S. 169. Gerade für die *Erkenntnis* der »Natur« des Rechts hat Kant das »Kriterium, daran man Recht und Unrecht erkennen kann«, auf Begriffe gebracht (s. oben S. 19f., 21–24), das ohne Mühe und ohne inhaltlichen und funktionalen Verlust in eine präskriptive Version umgeformt werden kann.

⁴⁵ Vgl. vor allem KpV, S. 76f., und MS, S. 214f., 221f.

katorischen Funktion der imperativischen Form des Moral-Kriteriums ändert auch dessen Umformung in die nicht-präskriptive Form dieses Kriteriums nichts: Im Unterschied zum Heiligen ist der Mensch nicht nur wegen seines spezifisch praktischen Mangels an absoluter Spontaneität auf das imperativische Ansinnen angewiesen; er ist wegen einer kognitiven Spontaneitäts-*Schwäche* auch darauf angewiesen, daß die philosophische Reflexion und Analyse ihm mit einer kriteriellen Orientierungshilfe beisteht, »weil die Sitten selber allerlei Verderbnis unterworfen bleiben, solange jener Leitfaden und oberste Norm ihrer richtigen Beurteilung fehlt«. ⁴⁶ Die einzige Form von Spontaneität, deren Kant den Menschen fähig sieht, ist die logische Spontaneität, vermöge der er logisch noch ungeformte, alogische Vorstellungen zu wahrheitsfähigen Urteilen diverser logischer Formen und diverser kategorialer Gegenstandsbezüge verbinden kann. Diese Form der Spontaneität zeigt sich darin, daß der »Aktus der Spontaneität«, ⁴⁷ »der Selbsttätigkeit«, ⁴⁸ durch den »die Verbindung [von Vorstellungen] [...] die einzige [Tätigkeit, R. E.] ist, die [...] nur vom Subjekt *selbst* verrichtet werden kann«, ⁴⁹ »den Grund [...] der Möglichkeit des Verstandes, sogar in seinem logischen Gebrauche, enthält«. ⁵⁰ Daher bin »[i]ch, als denkend Wesen, [...] das absolute Subjekt aller meiner möglichen Urteile«, ⁵¹ und nur deshalb auch fähig, »[m]ich *selbst* und [m]eine Handlungen zu beurteilen«. ⁵² Die *Auto-Nomie* der praktischen Urteile ist die am Moral- und am Rechtskriterium orientierte Gestalt dieser Spontaneität. Denn auch das praktisch urteilende Subjekt urteilt spontan, also *selbst* (αὐτόως), *ob* seine jeweilige Handlungsweise bzw. Handlungsmaxime mit dem gesetzförmigen (νόμος) moralischen bzw. rechtlichen Kriterium

⁴⁶ Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Ak. IV, S. 300. Vgl. hierzu Universalität, Spontaneität und Solidarität, unten S. 95–149, bes. S. 130–32.

⁴⁷ Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, hg. v. R. Schmidt (1926), Philosophische Bibliothek Bd. 37a, Hamburg 1976, B 130.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ B 131.

⁵¹ KrV, A 348, Hervorhebung R. E.; vgl. zu dieser Theorie logischer Spontaneität im einzelnen vom Verf., Urteil und Erfahrung, Kants Theorie der Erfahrung, Göttingen 2015, bes. 7. Abschn.

⁵² GMS, S. 433. Vgl. hierzu unten: Spontaneität oder Zirkularität des Selbstbewusstseins? Kant und die kognitiven Voraussetzungen praktischer Subjektivität, S. 277–309, bes. S. 280–289, 299–307.

übereinstimmt *oder nicht*. Gleichwohl ist die Spontaneität seines praktischen Urteils selbstverständlich nicht etwa eine Garantie für die Richtigkeit eines solchen Urteils. Der Urteilscharakter dieses Produkts seiner logischen Spontaneität gibt aber jedenfalls und mindestens zu verstehen, daß es dem Anspruch auf moralische bzw. rechtliche Erkenntnis zu genügen sucht. Denn praktische, also moralische, rechtliche und politische Urteile gehören im Licht von Kants Urtheilstheorie – im Gegensatz zu den ästhetischen Urteilen – zu den Erkenntnisurteilen.⁵³

4. Praktische Freiheit als moralische und rechtliche Urteilsautonomie

Die Inhalte des Moral- und des Rechtskriteriums mögen zwar noch so verschieden sein. Gleichwohl ist die funktionale Verflechtung des Rechtskriteriums mit dem Moralkriteriums durch die Bindung des Rechts an die Bedingung der Verträglichkeit mit *jedermanns Freiheit* unübersehbar. Doch *jedermanns Freiheit* ist gar nichts anderes als die durch das Moral-Kriterium auf Begriffe gebrachte ursprüngliche *Autonomie der moralischen Urteilsfähigkeit*: Für die so konzipierte *Freiheit von jedermann* bildet das Moralkriterium in der einen Hinsicht die *ratio cognoscendi*⁵⁴ – also den Grund ihrer Erkennbarkeit – und hat in der umgekehrten Hinsicht diese Freiheit zu seiner *ratio essendi*⁵⁵, also zum Grund seiner Verfügbarkeit durch das des praktischen Urteilens und Erkennens bedürftige Subjekt. Die funktionale Stellung des kategorischen Moral-Imperativs zwischen *ratio cognoscendi* und *ratio essendi* ist viel weniger geheimnisvoll als es dem Leser aus Kants Text entgegenklingen mag. Eine einfache Analogie zu den semantischen Beziehungen zwischen wahren empirischen Sätzen und den durch sie dargestellten Tatsachen kann das verdeutlichen. Wer den wahren Satz *Einige Menschen sind Männer* ausspricht, verfügt kraft der Wahrheit dieses Satzes über die *ratio cognoscendi* der durch diesen Satz dargestellten Tatsache; gleichzeitig bildet die durch diesen wahren Satz dargestellte Tatsache die *ratio essendi* der Wahr-

⁵³ Vgl. Kritik der Urteilskraft, Ak. V, S. 209 f.

⁵⁴ KpV, S. 5*.

⁵⁵ Ebd.

heit dieses Satzes, weil es ihn *als* einen *wahren* Satz ohne die durch ihn dargestellte Tatsache nicht geben könnte.⁵⁶

Das Moral-Kriterium bildet daher in der Gestalt des ›praktischen Beurteilungsvermögen‹ das zentrale *kriteriell-kognitive* Medium der praktischen Freiheit, also primär der Freiheit des praktisch-moralischen Urteilens. In ihm sind das moralische und das rechtliche Beurteilungsvermögen zwar vereinigt. Doch das moralische Beurteilungsvermögen besitzt einen übergeordneten Status. Denn es ist ausschließlich das kriterielle Potential des kategorischen Moral-Imperativs, das diese ›Jedermanns-Freiheit‹, die nur mit seiner Hilfe erkannt werden kann, auch zu seiner *ratio essendi* hat. Sie kann deswegen nicht anders als mit seiner Hilfe erkannt werden, weil dieses Moral-Kriterium seine Inhaber zu moralischen Beurteilungen befähigt und verpflichtet, durch deren Begründungen sie sich als ganz und gar *unabhängig von*, also als ganz und gar *frei von* allen Rekursen auf persönliche Motive, Ziele und situative Umstände erweisen. Diese Form der Freiheit-von ist andererseits unmittelbar und strikt mit einer Form der Freiheit-zu verflochten: Sie befähigt *zugunsten* der so begründbaren praktischen Beurteilungen.

Diese Doppelstruktur der praktischen Freiheit-von und Freiheit-zu zu verkennen, bildet den zentralen blinden Fleck in Hegels Kritik des ›leeren Formalismus‹ und der ›abstrakten Allgemeinheit‹ des kategorischen Moral-Imperativs (vgl. oben S. 18–19): Seine Abstraktion *von* allen möglichen situativen, persönlichen, z. B. motivationalen und handlungsthematischen Elementen macht ihn gerade in so ausgezeichneter Weise tauglich, das ihn gebrauchende Subjekt in die kriteriell-kognitive Situation zu versetzen, sein moralisches Urteil *frei von* allen Abhängigkeiten von solchen Elementen zu bilden; während sein Formalismus dem urteilsfähigen und -beflissenen Subjekt die Möglichkeit eröffnet, den *Inhalt* seines intendierten moralischen Urteils ausschließlich von der *Form* der zu beurteilenden Maxime und von ihrer Eignung abhängig zu machen, in die *Form* eines praktischen Gesetzes transformiert zu werden, das alle Inhaber derselben Maxime verpflichtet, dieses Gesetz praktisch zu respektieren, also zu befolgen, ohne sich in eine Situation zu verstricken, die nur in der *Form* eines Widerspruchs beschrieben werden kann (zu einer vor-

⁵⁶ Zum semantischen Verhältnis von Satz und Tatsache vgl. die klärende Untersuchung von Günther Patzig, Satz und Tatsache (1964), wieder abgedr. in: ders., Gesammelte Schriften III. Theoretische Philosophie, Göttingen 1996, S. 9–42.

läufigen Skizze der Prozedur dieses Widerspruch-Tests vgl. unten S. 37–39).

Es ist daher die ›Jedermanns-Freiheit‹ des moralischen Beurteilungsvermögens – die moralische Urteilsautonomie –, mit Blick auf die das Rechts-Kriterium postuliert, daß mit den jeweiligen moralischen Beurteilungen die ›Handlungsweisen bzw. nach deren Handlungsmaximen die Willkür eines jeden nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen können müssen‹. Da es sich andererseits bei dem im Rechts-Kriterium apostrophierten *allgemeinen Gesetz* um ein jeweils in Frage stehendes positives Rechtsgesetz handelt – und damit um das, »was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben«,⁵⁷ – macht das Rechts-Kriterium die Rechtlichkeit eines solchen Gesetzes davon abhängig, daß die Handlungsweisen, die es normiert, bzw. deren Maximen einer Beurteilung im Licht des Moral-Kriteriums standhalten.⁵⁸ Das Rechtskriterium mit seiner Freiheits-Verträglichkeitsbedingung funktioniert daher in prozeduraler Hinsicht durchaus als Kriterium sowohl zur positiven Erkenntnis dessen, was das Recht ausmacht, wie zur negativen Erkenntnis dessen, was nicht Recht sein kann – also zur Erkenntnis, daß ein positives Gesetz schon dann rechtlich ist, wenn es mit der *Freiheit seiner autonom gewonnenen moralischen Beurteilung* definitiv bzw. definitiv nicht nicht ›zusammen bestehen kann‹. Im Ausschlußverfahren bleibt es den Instanzen, die in der ›wohlgeordneten Freiheit‹ (Kersting) eines republikanischen Gemeinwesen an der positiven Gesetzgebung beteiligt sind, überlassen, ausschließlich entsprechend moral-verträgliche Gesetze auf den Weg zu bringen. Die rechtspolitische Urteils-Autonomie dieser republikanischen Instanzen wird aus prinzipiellen, kriteriologischen Gründen

⁵⁷ Metaphysik der Sitten, Ak. VI, S. 229.

⁵⁸ Diese Bedingung ist nicht zu verwechseln mit der bekannten von Georg Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, Wien ²1908, vertretenen Auffassung vom *ethischen Minimum* des Rechts vgl. S. 45 f. Denn ein ethisches – angemessener wäre: moralisches – Minimum zu *enthalten*, bedeutet für das Recht etwas ganz anderes als die notwendige Bedingung der Verträglichkeit jedes positiven Rechtsgesetzes mit dem Moral-Kriterium. Durch einen minimalen moralischen Gehalt wäre das Recht kein reines Recht mehr. Wäre Kants Moral-Kriterium ein Kriterium für Gesinnungen, dann drohte einem Recht, das einem solchen Gesinnungskriterium genügt, in der Dimension seiner *Anwendung* offensichtlich früher oder später ein Gesinnungs-Terror. Zur prozeduralen Form und zum konkreten Inhalt dieses Moral-Kriteriums vgl. die unterschiedlich akzentuierten Darstellungen in allen folgenden Aufsätzen.

ausschließlich durch diese moralische Verträglichkeitsbedingung eingeschränkt. Die nicht-prinzipiellen, nicht-kriteriologischen Einschränkungen erwachsen diesen Instanzen ausschließlich durch die situativ bedingten Insuffizienzen ihrer individuellen Urteilskraft.

5. Praktische Philosophie und Ideologie-Kritik

Das verbreitete Unverständnis für die maßgeblichen kognitiven Funktionen des imperativischen Moral-Kriteriums und des nicht-imperativischen Rechts-Kriteriums – und damit für die beiden wichtigsten kriteriellen Funktionen der praktischen Vernunft – ist nicht auf diese beiden Angelpunkte von Kants Praktischer Philosophie beschränkt. In modischen marxistoiden Phasen irreführender ideologiekritischer Reduktionsversuche bleiben entsprechend naive Ansätze nicht aus, sich mit solchen Reduktionen auch an Kants Praktischer Philosophie zu versuchen. Man sucht Kants Rechtsphilosophie durch eine pseudo-ideologiekritische Behandlung z. B. seiner Theorie des Eigentums »der im Zeichen großbürgerlich-kapitalistischer Interessen stehenden Phase der Französischen Revolution zuzuordnen«,⁵⁹ diesen Interessen also im mehr oder weniger »gut« marxistischen Sinne einen »ideologischen Überbau« zu verschaffen. Kants Rechts-Theorie des Privateigentums bildet auf dieser Linie allen Ernstes nicht mehr als den »Versuch, die von ihm anvisierten gesellschaftlichen und politischen Phänomene, kategorial zu fassen«. ⁶⁰ Marx' eigene Einschätzung, daß auch Kants »Rechts- und Staatsphilosophie [...] mit der offiziellen modernen Gegenwart al pari [steht]«, ⁶¹ bildet lediglich die klassische Blaupause für solche Versuche, nur fadenscheinig verschleiert durch das ideologiekritisch kontaminierte Lob ihres Al-pari-Niveaus mit der »offiziellen modernen Gegenwart«. Das hochentwickelte kriteriologische Methoden- und Problembewußtsein Kants hat in der ideologiekritisch befangenen Einstellung solcher Autoren keinerlei erkennbare Spuren hinterlassen. Zwar wird auch hier das Wort »Kriterium« beflissen häufig gebraucht.⁶² Doch bei

⁵⁹ Richard Saage, *Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant* (1973), 2. aktualisierte Auflage. Mit einem Vorwort »Kant und der Besitzindividualismus« von Franco Zotta, Baden-Baden 1994, S. 189.

⁶⁰ S. 190.

⁶¹ Marx-Engels Gesamtausgabe, Erste Abteilung, Band I, 1. Halbband, S. 612.

⁶² Vgl. Saage, *Eigentum*, z. B. S. 57, 62, 63 und passim.